

Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung.

Verbands-Organ.

Kommunikations-Preis für Nichtmitglieder 80 Pf. pro Monat, 90 Pf. pro Quartal frei ins Haus. Durch die Post bezogen pro Monat 70 Pf., pro Quartal 2 Mark 10 Pf. Einzelne Nummern kosten 10 Pf.

Abrechnungen kosten die fünfgesparten Zeitzeile oder bei 6 maliger Ausnahme 25 Prozent Rabatt.
 " 12 " 88/4
 " 80 " 50 "

Redaktion, Johann Marggraf, Druck und Verlag von Joh. Meyer, Gelsenkirchen.

Der Muster-Proletar.

Was soll der Proletar? — Sich ducken, ducken — Doch soll beiseite er dabei nicht denken, sonst hat im Kopfe er zu viele Gedanken. Und läuft am Gängelband sich nicht mehr lenken.

Was soll der Proletar? — Recht sehe glauben Und zweifeln nicht an Himmel und an Hölle. — Im Jenseits reisen ja für ihn die Tranben, Das Diesseits sei für ihn nur taub Gerölle.

Vor allem aber soll er nicht verlangen Nach Festrührung seiner Lage hier auf Erden, Wird er doch drüben seinen Lohn empfangen, Den Himmelslohn für Elend und Geschwader.

So ist das Muster er der Patrioten Und wird den Ordnungslüken nicht beschwerlich; — Verlangt er was — gehört er zu den „Roten“ Und ist ein Umsurzmann und — hochgefährlich.

nicht möglich sein, den Wünschen der Arbeiter so ohne weiteres einzugeben. Kampf töbt auf allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens, schonungsloser, erbitterter Kampf und die Arbeiter sind es, die die Rechte zu zahlen haben. Wollen nun die Bergleute nicht auf ein noch niedrigeres Maß von Lebenshaltung gedrückt werden, dann müssen sie auch kämpfen. Wir haben schon gesagt: nicht aus purer Lust zum Kampfe kämpfen wir, sondern weil wir müssen.

Kein Kampfverein! § 4 des Statuts der neuen Gründung sagt:

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes (Besserung der Lebenshaltung der Arbeiter) sind: Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Lohnfragen und bei berechtigten Wünschen und Beschwerden, Eingaben und Petitionen an die Werkverwaltungen, Bergbehörden, Regierung und Parlemente usw.

Nud das sind die Mittel zur »Hebung des Bergarbeiterstandes«? Alte Lebendhinter der Hirsch-Dunker'schen Richtung, an deren Heilskraft kein Mensch mehr glaubt. Also wenn die Grubenverwaltung nicht will, dann Petitionen an die Behörden und Parlamente d. h. also, für den Papierkorb. Sollten die geselligen Herren es nicht wissen, daß der Staat, wie es der Staatsminister v. Bötticher selbst im Reichstag eingesandt, nur der Geschäftsführer der bestehenden Klasse ist. Und wenn sie es wissen, was wir sehr gern glauben, dann haben wir doch wohl recht mit dem Papierkorb? Nicht wahr Herr Weber?

Kein Kampfverein! Bei der provisorischen Gründung des neuen Verbandes wehte ein ganz anderer Geist in den helligen Hallen der »Rothenburg«. Mathias Weise, der treitbare Kämpfer für Arbeiterwohl, stiftete gleich einen Stock für die »für kommende Zeiten nötige Kriegskasse.« Am 28. Oktober hatte der wackere »Mitter sonder Furcht und Tadel« seine Kriegsdrommete zu Hause gelassen. Pastor Weber-Gladbach fühlte am 28. August an sich selbst das bedenkliche Wehen des revolutionären Geistes. Auch er wies auf »schwere, kommende Zeiten,« auf den unvermeidlichen Kampf hin. Am 28. Oktober sind die Wollen an dem sozialpolitischen Horizont des Herren Pastors geschwunden; er bläst die Friedensschallmei.

Woher denn dieser Umschwung in den kurzen 8 Wochen? Woher diese bewunderungswürdige Manierung?

Das hat mit ihren »Wüsten«, die kapitalistische Presse gethan!

Wer die Kohlentante und ihre sonstigen Schwestern in jener »Manierungszzeit« gesehen, der weiß, wo Varich den Most holt. Wie arg wurde es den geistlichen Herren verdacht, daß sie den ohnehin schon sozialdem. angehauchten Bergleuten am 28. August noch neuen Währungsstoff zuführten. Wie erbittert sprach die »Rh. W. Ztg.« von den »Geistlichen die alles wissen und können wollen.« Und wie deutlich wurde es der geistlichen Bevölkerung nahe gelegt, solche Heizer aus dem Range eines Geistlichen zu entfernen. Dazu kam noch die Bombe, die König Stumm im »Saarbr. Gewbl. los ließ,« und deren Durchschlagskraft aus bekannten Gründen wohl zu hoffen war, da war es vorbei. Da waren diese neuesten Vollstribunen ihr »Wehr und Waffen« ab; da baunten sie die tückten Geister, trocken zu Kreuze und als sie wieder zum Vortheil kamen, da brachten sie das Wassergericht des neuen Verbandes mit. «Es muß betont werden, daß der Gewerksverein kein Kampfverein ist.»

Das hat mit seiner Bombe, der König Stumm gethan.

Nebenbei gesagt, war der Weberische Satz eigentlich überflüssig. Mit einer Beitragseistung von 25 Pfennig pro Vierteljahr kann man keine Streiks führen; damit zahlt man höchstens die Auslagen an Papier, Tinte und Porto.

Was sollen wir noch sagen. Es ist überflüssig, die einzelnen Punkte des Statuts zu beleuchten; der »springende Punkt des ganzen Machwerks ist die fortwährend betonte Friedfertigkeit. Dann sind da noch »Chremittglieder«, »Ausflüsse«, »Chremrath« u. s. w. so daß man leicht auf den Gedanken kommt, es hier mit einem Schützenverein oder dergl. zu thun zu haben. Chremittglieder in einem Verband von Bergleuten, die sich zwecks Besserung ihrer Lage zusammen gefunden haben. War die Posse der neuen Gründung noch nicht grotesk genug, müßte sie noch eine Aufbesserung erfahren? Werden diese Chremittglieder denn auch in Zeiten des Kampfes treu zu Euch stehen, Ihr Knappen? Werden sie mit Gut und Blut, ohne Rücksicht auf Ihre Stellung Eure gerechten Forderungen zum Siege verhelfen? Werden diese Leute die Zeit des Hungers, die Zeit der Maßregelung mit Euch theilen, Euch nicht im Stich lassen, wenn es heißt: Auf zum Kampfe gegen die Ungerechtigkeit! Das, was wir in der kurzen Zeit von 8 Wochen erfahren haben, läßt es uns nicht hoffen. Sie werden Euch verlassen, wenn Ihr sie gerade am nötigsten habt!

Aber wir vergessen, daß der »neue Verband« kein Kampf-

verein ist und deshalb werden die Herren nicht in die Lage kommen, sich sagen zu lassen: Ille rothus! Ille salta! — Oder sollten die Verhältnisse doch stärker sein, als ein von Geistlichen verfaßtes Statut? Sollte doch eine Zeit kommen, wo der »Nicht-Kampfverein« zum Kampfe gezwungen wird? Wir für unseren Theil glauben es und geben den Herren Patoren zu bedenken: Es kann der Beste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt!

Wichtig für Bergleute.

Hiermit bringen wir die reichsgerichtliche Entscheidung in Sachen Brinkhoff und Allgemeinen Knappenschaftsverein zu Bochum bezw. Anrechnung der reichsgesetzlichen Invalidenrente auf die Knappenschaftspension zur allgemeinen Rentenfests.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Allgemeinen Knappenschafts-Vereins in Bochum, vertreten durch seinen Vorstand, Bevollten und Revisionskläger, Prozeßbevollmächtigter der Rechtsanwalt Justizrat Temer in Leipzig —

wieder den Berginvaliden Friedrich Brinkhoff in Schanze (Gemeind Ende), Kläger und Revisionsbevollmächtigter — Prozeßbevollmächtigter der Rechtsanwalt Justizrat Sachs in Leipzig — hat das Reichsgericht, fünfter Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1894 unter Mitwirkung des Reichsgerichtsrath Brinkhoff als Vorsitzenden und der Reichsgerichtsräthe Beer, Münzen, Turnau, Schütt, Taubenspeck und Weltmann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des ersten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Hamm vom 27. Juni 1893 wird zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Bon Rechts wegen.

Ertheilstand.

Der Kläger war Mitglied des Märkischen Knappenschaftsvereins, dessen Nachfolger der Bevollmächtigte geworden ist. Er wurde unter Herrschaft des Knappenschaftsstatutes vom 15. Juli 1873, in der Sitzung vom 25. April 1878 zum Invaliden erklärt und bezog vom 24. Dezember 1885 ab ein jährliches Invalidengeld von 270 Mk. Ohne reaktiviert zu werden, verzichtete er später noch leichtere Arbeiten auf der Suche Gotteseggen und wurde, als das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 betreffend die Invaliditäts- und Alterversicherung in Kraft trat, auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Versicherung herangezogen.

Durch Beschluss des Bundesrates vom 29. Dezember 1891 wurde der Bevollmächtigte als eine, den §§ 5 und 7 des Gesetzes entsprechende besondere Ressortnachrichtung zugelassen und trat infolge dessen an Stelle der Landesversicherungsanstalt. Der Kläger hat die Versicherungsbeträge während des Jahres 1891 an die Landesversicherungsanstalt Westfalen, nachher an die Knappenschaftsverein vorbehaltlos abgeführt.

Im Laufe des Jahres 1892 wurde der Kläger völlig erkrankt und in das Reichsgericht zu Hamm, deshalb auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 des vertragten Vereins eine jährliche Invalidenrente von 117 Mk. zugesetzt. Der Bevollmächtigte ist der Meinung, daß er den Betrag dieser Rente auf das Eingangs erwirkte Invalidengeld abrechnen dürfe und hat darum vom 14. Juni 1892 an auf das Invalidengeld dem Kläger nur 153 Mk. bezahlt. Der Kläger hält den Bevollmächtigten nicht für berechtigt und ist deshalb flagbar geworden mit dem Anteige:

zu erkennen, daß der Bevollmächtigte nicht berechtigt sei, auf die Knappenschaftsinvalidenrente von 270 Mark jährlich die Reichs-

invalidenrente von 117 Mk. jährlich zu verrechnen, vielmehr schuldig, dem Kläger die ganze Knappenschaftsinvalidenrente von 270 Mk. jährlich zu zahlen, und zwar sofort die seit dem 14. Juni 1892 zurückbehaltene Beträge, von 117 Mk. jährlich, auch die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und das Urteil hinsichtlich der rückständigen Beträge für vorstüfig vollstreckbar zu erklären.

Das Gericht erster Instanz hat diesem Antrage entsprochen und das Berufungsgericht die vom Bevollmächtigten erhebene Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Bevollmächtigte Rechtsrevision eingelegt.

Er beantragt, daß angefochtene Urteile aufzuheben und nach dem Berufungsantrage zu erkennen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidung ungestrichen.

Die Revision ist unbegründet. Über die Rechtsbeständigkeit beider Invalidisierungen besteht unter den Parteien kein Streit. Der Streit betrifft nur die Frage, ob der Bevollmächtigte auf das dem Kläger im Jahre 1885 bewilligte Invalidengeld die im Jahre 1892 ihm bewilligte reichsgesetzliche Rente in Abzug bringen dürfe. Mit Recht hat der Berufungsgericht diese Frage verneint. Der Bevollmächtigte führt seinem Einwand auf zwei Gründe, er ist der Ansicht, daß er Kraft des Gesetzes die zweite Rente auf die erste verrechnen dürfe, daß die Vergrößerung hierzu aber auch aus dem Knappenschaftsstatute vom 25. Dezember 1891 hervorginge, das mit dem 1. Januar 1892 in Kraft getreten sei, und daß der Kläger gegen sich gelten lassen müsse. Beide Gründe sind jedoch nicht geeignet, den Anspruch des Bevollmächtigten zu rechtfertigen.

1) Eine gesetzliche Vorchrift, die über die vorliegende Frage besondere Bestimmungen ertheilt, besteht nicht. Auch eine allgemeine Rechtsregel, die das Verfahren des Bevollmächtigten zu rechtfertigen gelegnet wäre, läßt sich aus den bestehenden Gesetzen nicht herleiten. Es liegen zwei Versicherungen des Klägers vor,

die von einander unabhängig zu verschiedenen Zeiten in Wirtschaft getreten sind. Die erste beruht auf dem Knappschafsstatut vom Jahre 1873, und das Recht auf den Bezug der Invalidenrente hat der Kläger infolge Zahlung der statutenmäßig geleisteten Beiträge durch Beschluss der Knappschafsstatut definitiv erworben. Der zweite Versicherung liegt das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 zu Grunde. Der Kläger verwehrt, obwohl er zur eigenständigen Vergarbe nicht mehr tauglich war, seine ihm verblebene geringe Arbeitskraft mit leichten Arbeiten und wurde deshalb auf Grund des Gesetzes zur Versicherung herangezogen. Durch die Zahlung der Beiträge hat er auch hier nach Eintritt der völligen Erwerbsunfähigkeit einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenrente erlangt; wie es in dem Beschluss der Knappschafsstatut vom 23. Januar 1893 bestimmt ist. Die Voraussetzungen der Gewährung beider Renten fallen letztwiegig zusammen. Das Knappschafsstatut vom Jahre 1873 verlangt nichts weiter, als die Untauglichkeit, als Bergmann weiter thätig zu sein, also Berufsuntauglichkeit. Das Reichsgesetz (§ 9) dagegen erfordert gänzliche Erwerbsunfähigkeit also allgemeine Invalidität. Daraus erklärt es sich auch, daß der Kläger, obwohl er zum Berginvaliden erklärt war, noch zur reichsgesetzlichen Versicherung herangezogen wurde. Die bewilligte reichsgesetzliche Rente ist nach dem geringen Fahrsatzverdienst des Klägers bemessen, das er als Invaliden bezog (§§ 22 ff. a. a. O.), und bildet gewissermaßen den Ersatz für den Lebenschutz von Arbeitskraft, der ihm nach seiner Invalidisierung im Jahre 1885 noch verblieben war. Man kann daher nicht sagen, daß Kläger für dieselben Nachhilfe zweimal Vergütung erhielt, wenn er beide Renten nebeneinander bezog.

Aber selbst wenn dies zutrifft, so würde doch der Bellagte dadurch, falls ihm nicht ein besonderer Rechtstitel in dieser Beziehung zur Seite stände, nicht das Recht erlangt haben, die zweite Rente auf die erste zu verrechnen. Eine solche Verrechnung wird in einigen Gesetzen zwar zugelassen; aber es sind Ausnahmen, die gerade von dem Bellagten behauptete allgemeine Rechtsbasis nicht besteht. So bestimmt der § 4 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871:

War der Gesödete oder Verlebte unter Mitteilung von Prämien oder andern Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafsst., Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen Unfall verletzt, so ist die Leistung der Letzteren an den Erfüllberechtigten auf die Entschädigungen einzurechnen, wenn die Mitteilung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

Das Reichsgericht hat hieraus in dem Urteil vom 11. Juli 1883 (Entscheidungen in Civilsachen, Band 10, Seite 50) mit Recht gefolgt, daß der Unternehmer einer Eisenbahn, der einer Beamtenwitwe aus dem Unfall ihres Mannes zur Entschädigung verpflichtet ist, hierauf die Witwenversorgung, die sie aus der allgemeinen Witwenversorgungsanstalt bezieht, nicht in Abzug bringen darf, weil beide Renten auf verschiedenen Rechtsgründen beruhen.

Der § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmt, die Verpflichtung der eingestrichenen Hülfsklassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbez., Invaliden- und anderen Unterstützungs klassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden und Amtshilfsverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchem dem Unternehmer nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zu dem Betrage der geleisteten Unterstützung aus die Kassen, die Gemeinden oder Amtshilfsverbänden über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Reichsgericht nimmt in dem Urteil vom 19. April 1890 (Entscheidungen in Civilsachen, Band 25, Seite 121), zuverlässig, daß der Gesetzgeber bei Erlassung des Unfallgesetzes nicht die Rechtsregel hat, anerkennen wollen, ein nach dem Unfallversicherungsgesetz zu entschädigender Arbeiter dürfe in

allen Fällen, wo sich die ihm gebührende statutenmäßige Leistung der Hülfsklasse, selbst wenn er für deren Gewährung Beiträge zahlte, unbedingt die von der Berufsgenossenschaft gewährte Rente anrechnen lassen. — Von derselben Auffassung geht das Reichsgericht in dem Urteil vom 29. Oktober 1889 bei Auslegung des § 95 a. a. O. aus. — Auch im § 36 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 hat dieleiter Grundzah hinsichtlich der sogenannten Hülfsklassen ausdrücklich Anerkennung gefunden.

Die Vorschrift lautet:

Habillakassen, Knappschafsst., Seemannsklassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche und ähnlichen Unternehmungen bestehende Kasseninrichtungen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren, sind berechtigt, diese Unterstützungen für solche Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Antritt auf Invaliden- und Altersrenten haben, und den Wert der letzteren oder zu einem geringeren Betrage zu ermäßigen, sofern gleichzeitig die Beiträge der Betriebsunternehmer und Kassenmitglieder oder im Falle der Zustimmung der Betriebsunternehmer wenigstens diejenigen der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnis herabgemindert werden. Auf statutenmäßige Kassenleistungen, welche vor dem betreffenden Beschluss der zuständigen Organe oder vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Kasse bewilligt worden sind, erstreckt sich die Ermäßigung nicht.

Hieraus ergeben sich unzweckmäßig zwei Fälle: 1. daß dem Arbeiter für seine Leistungen an die Kasse auch immer die zugesicherte Gegenleistung gewährt werden muß, und eine Berechnung der Knappschafsrrente nur dann eintreten darf, wenn die Beiträge des Arbeiters an die Knappschafskasse entsprechend dem Reichsgesetz ermäßigt waren; 2) daß wohlerworbbene Rechte des Arbeiters auf Rentenbezüge durch die reichsgesetzliche Versicherung nicht berücksichtigt werden.

Für den vorliegenden Fall kommt noch besonders in Betracht, daß die Kasse des vertragten Vereins bis zum Schlusse des Jahres 1891 Hülfsklasse war und der Vorschrift des § 36 unterlag. Daraus ergibt sich, daß jede Berechnung der reichsgesetzlichen Rente nach dieser Bestimmung ausgeschlossen sein würde, wenn der Kläger schon im Jahre 1891 nach dem Reichsgesetz zum Invaliden erklärt worden wäre.

Nun ist zwar der vertragte Verein schon vorher an die Stelle der Landesversicherungsanstalt getreten; aber daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hätte den ehemaligen Hülfsklassen in diesem Falle auf Kosten älterer Invaliden Vortheile zuzuwenden, läßt sich nicht annehmen. Wie der Berufungsrichter richtig hervorhebt, spricht die ganze Tendenz des Gesetzes, die gerade auf das Wohl und die Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter abzielt, gegen die Annahme, daß der Gesetzgeber Arbeiter zu Beiträgen habe heranziehen wollen, ohne ihm irgendwelche Gegenleistung dafür zu gewähren. Mit Recht weist der Berufungsrichter auch darauf hin, daß das Reich nach § 26 a. a. O. für jede Rente der Versicherungsanstalt einen Zuschuß von 50 Mk. zu gewähren hat, und daß der vertragte Verein infolge der Anerkennung als Versicherungsanstalt dieser Wohlthat gleichfalls thollhaft geworden ist und auch für den Kläger diesen Zuschuß bezieht. Aus alledem ergibt sich, daß eine Rechtsnorm, die den Bellagten die Berechnung der reichsgesetzlichen Invalidenrente gestattete, nicht besteht, und deshalb sein Einwand, soweit er sich hierauf gründet, hinfällig ist. Wenn die Revision endlich noch ausführt, daß die fehlende Gegenleistung nur eine Konstruktion auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge rechtfertigen könnte: so über sieht sie, daß die reichsgesetzliche Rente vom Bellagten in den Instanzen nicht beanstandet ist, und der Streit nur die Frage betrifft, ob der Bellagte von Zahlung der älteren Invalidenrente zum Betrage der reichsgesetzlichen Rente entbunden ist.

2) Aber auch auf das Knappschafsstatut vom 25. Dezember 1891 kann sich der Bellagte nicht berufen. Der Kläger ist nach dem älteren Statut invalidiert und hat dadurch ein Recht auf den Bezug der ihm bewilligten Invalidenpension erlangt, das ihm durch einsitzige Handlungen der Knappschafsstatt nicht mehr entzogen werden kann. Das Reichsgericht hat für das Gebiet des preußischen allgemeinen Landrechts in zahlreichen Entscheidungen

an den Satz festgehalten, daß Änderungen der in den Statuten enthaltenen Bestimmungen über Invalidenunterstützung auf Rechte der Mitglieder den diese schon vor der Änderung erworbenen halten, ohne jeden Einfluß sind, und daß namentlich durch eine Statutenänderung eine bereits bewilligte Rente der Invaliden weder entzogen noch beschränkt werden kann. Vergleichsentscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 11 Seite 269, Band 25 Seite 129, sowie Daubenspeck Vergrechtsbl. Entscheidungen Seite 440 bis 451. Von diesem Grundsatz abweichen, liegt keine Veranlassung vor. Der Bellagte meint zwar, daß er die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus den befreiten Versicherungen nicht weiter übernommen habe, als das geänderte Statut besagt, und daß darum der Kläger den § 90 dieses Statuts, worin in der Knappschafsstatt das Recht beigelegt ist, die auf Grund des Reichsgesetzes gewährte Rente auf die Knappschafsstattleistung in vollen Betrag zu verrechnen, gegen sich gelten lassen müsse. Der Bellagte über sieht jedoch bei dieser Aussicht, daß die Rechtsnachfolge des Knappschafsstattes nicht auf freier, zwischen diesem und der Landesversicherungsanstalt getroffenen Vereinbarungen beruht, der das neue Knappschafsstatut zu Grunde läge, sondern daß sie sich wenn auch mit dem Beschluss des Bundesrates Kraft des Gesetzes vollzogen habe und daß es deshalb allein die gesetzlichen Normen sind, die über den Umfang der Rechtsfolge entscheiden. Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1889 (§§ 5 bis 7 und 94) ist der Bellagte ohne jede Einschränkung an die Stelle der Bundesversicherungsanstalt getreten. Er hat darum mit Recht die Beiträge vom Kläger weiter erhoben, aber auch die Verpflichtung übernommen, an Stelle der Landesversicherungsanstalt im Falle der Invalidisierung die zugesicherte Rente ungeschmälert zu gewähren. Da der Versicherungsanstalt ein Recht, Rentenbezüge, die dem Versicherten auf andern Versicherungsanstalten erwachsen sind, auf die reichsgesetzliche Rente abzurechnen, im Geiste nicht beigelegt ist, so kann auch der Bellagte ein solches aus seiner Anerkennung als Versicherungsanstalt nicht herleiten. Das auf Grund der Anerkennung demnächst errichtete neue Statut steht mit dem Beschluss des Bundesrates rechtlich nicht im Zusammenhang und vermag einseitig vom Bellagten erlassen, an dessen durch die Anerkennung entstandenen Pflichten nichts mehr zu ändern.

Der Bellagte beruft sich endlich noch auf den § 245 der gesetzten Statuten, worin bestimmt ist:

Wer Rechte aus älteren Statuten in Anspruch nimmt, verzichtet auf die Wohlthaten des neuen Statutes, soweit ihm nicht auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen ein höherer Anspruch zusteht. Wer sich demnach auf das neue Statut bezieht, unterstellt sich demselben vollständig.

Mit Recht hat der Berufungsrichter auch diesen Einwand verworfen. Die neuen Statuten enthalten mit Rücksicht auf die durch den Beschluss des Bundesrates veränderte Rechtsstellung der Knappschafsstatt in § 1 den Zusatz:

Der Verein hat insbesondere für sämtliche Mitglieder die Aufgabe einer reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt im Sinne des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu erfüllen. Nachdem die Kasse von dem Bundesrat als eine dem § 5 des Gesetzes entsprechende Kasseninrichtung anerkannt ist, genügen die Kassenmitglieder, durch ihre nach Maßgabe dieses Statuts erfolgende Mitgliedschaft der gesetzlichen Versicherungspflicht.

Im § 34 heißt es dann:

Die Arbeitsunfähigten (Invaliden) werden als eine besondere Abteilung betrachtet. Sie zahlen im Allgemeinen keine Beiträge und genießen die in diesem Statut vorgesehene Wohlthaten.

Der Kläger ist dieser Wohlthaten nicht thollhaft geworden; die Knappschafsstatt hat ihn vielmehr, wie im Thatsatz erster Instanz als unfrüchtig bezeichnet, auch nach dem 1. Januar 1892 zur Zahlung der Beiträge herangezogen, und er hat diese bis zu seiner Invalidisierung geleistet. Es spricht deshalb nichts dafür, daß er sich dem neuen Statut als Norm der Versicherung habe unterwerfen wollen. Seinem Antrag auf Invalidisierung liegt lediglich das Reichsgesetz zu Grunde. Gerechtfertigt war sein hierauf gerichtetes Gesuch durch die Beiträge, die er bis zu seiner Invalidisierung thollt an die Landesanstalt, teils an die

Die heutige Klassenerziehung und die allgemeine Volkschule.

(Fortsetzung.)

Was ist unter der »allgemeinen Volkschule« zu verstehen?

Um einen logischen Begriff davon zu gewinnen, ist vor allem eine Kritik der bestehenden Schulverhältnisse erforderlich.

Unsere sämtlichen öffentlichen Schulen werden vom Staate erhalten, d. h. der Staat sorgt für Unterrichtsräume, Laboratorien, Veranlagungsmittel, Lehrkräfte usw. Sämtliche Bürger eines Staates werden zu den öffentlichen Lasten herbeigezogen: Durch direkte Steuerleistung oder durch die sog. indirekte Steuer. Man hat berechnet, daß die besitzlosen und wenig besitzenden Klassen der Bevölkerung (also Lohnarbeiter, Kleinbauern und Kleinhandwerker) etwa 70 Proz. der gesamten öffentlichen Lasten zu tragen haben. Nun sollte man glauben, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit sei, diese Klassen von den sämtlichen vorhandenen Bildungsmitteln, die ja größtentheils von ihnen erhalten werden, Gebrauch machen zu lassen, nach dem Maße ihrer Gaben und Fähigkeiten. Man sollte glauben, was von der Gesamtheit der Staatsangehörigen erhalten wird, müsse auch der Gesamtheit der Staatsangehörigen zugänglich sein. Und wie verhält es sich in Wahrheit?

Nach der amtlichen Statistik betragen die Gesamtausgaben in Preußen:

für Volksschulzwecke 1878	101,016,623 Mark
für höhere Lehranstalten 1883/84	25,516,980 .
und für Universitäten 1882/83	7,821,784 .
Die Gesamtzahl der Schüler betrug:	
an Volkss- und Mittelschulen 1878	4,344,238 .
an höheren Lehranstalten 1883/84	152,828 .
an Universitäten 1883/84	27,671 .

Was giebt also der Staat jährlich pro Kopf für die Schüler dieser Bezirke aus?

für den Volksschüler 23,5 Mark.

für den Schüler höherer Lehranstalten 166,7 .

für den Universitätsstudenten 566,9 .

»Dabei bedenke man aber noch,« sagt Dr. Lutz im »Sozialpolit. Handbuch,« »daß der Volksschüler höchstens 7—8 Jahre die Schule besucht, dem Staat insgesamt nur 164,5—188 Mark kostet, der Sohn des Besitzenden aber 12—14 Jahre auf dem Gymnasium und 4—6 Jahre auf der Universität zuwirkt, also einen Staatszufluss von 2000—2300 Mark für den Gymnasiasten

und 4200—5700 Mark für den Universitätsstudenten zu dessen gesammelter Ausbildung kostet.«

Dass es die »Söhne der Besitzenden« sind, welche auf Gymnasium und Universität ihre Bildung empfangen, läßt sich statistisch sehr leicht nachweisen, es liegt an den immerhin bedeutenden pfeinären Anforderungen, welche das Studium an diesen Institutionen mit sich bringt.

Aber noch ein Moment fällt schwer ins Gewicht: die Leistungen des Staates an die Volksschulen betragen nur 25,11 Proz. der gesamten Auslagen für dieselbe, während die übrigen 74,89 Proz. von den Eltern getragen werden. Anders verhält es sich mit den Auslagen für die Universitäten. Dort leistet der Staat nämlich nicht weniger als 83,51 Proz. während auf die Eltern nur 16,49 Proz. entfallen.

Die besitzlosen und wenig besitzenden Klassen tragen also nicht nur die Lasten für die Volkschule fast ganz allein (und zwar direkt), sondern sie erhalten (mit haben oben gesehen, daß diese Klassen etwa 70 Proz. der gesamten Staatsentlastung leisten) auch zum großen Theile die höheren Lehranstalten und die Universitäten.

Aber wie das Proletariat an den materiellen Gütern, die es geschaffen, fast gar keinen Nutzen hat, so sind ihm auch die Chancen einer besseren Bildung auf den Schulen, die es selbst doch nicht nur mit, sondern nahezu allein erhält, vollständig verschlossen. Die Bibel ist wahrhaft gegen das Vieh, die »unverwüstliche Kreatur«, gerechter, als mancher Staat gegen das Proletariat, die besitzlosen »Ebenbilder Gottes.« Du sollst dem Ochsen, der da brüllt, das Maul nicht verbinden, d. h. du sollst selbst das Vieh nicht von dem Nutzen dessen ausschließen, was es dir erwerben hilft. Im kapitalistischen Staat herrscht eine andere Gerechtigkeit. Der Arbeiter backt das Brot — und hunget, wirkt herzlich, Gemüder — und friert, baut Paläste — und wohnt in eltern, lust- und lichtlosen Räumen. Der Arbeiter wird durchaus nicht ausgeschlossen von den Lasten, welche die höheren Schulen für Frauen und Männer erfordern, er trägt sogar den größten Theil dieser Lasten — aber der Nutzen derselben ist ein Recht derer, »welche es haben.« Daher kommt es, daß man so das Wort von »Besitz und Bildung« erwähnen hört. Die höhere Bildung ist ein Privilegium der Besitzenden. Das ist nicht etwa eine sozialdemokratische Theorie, sondern eine Thatsache, welche sich, wie oben bemerkte, statistisch nachweisen lässt. Und bei vorurtheilsfreien Lesern findet man gleichfalls Anerkennung dieses Urtheils. So schreibt in ihrer ersten Nummer d. J. die »Neue Badische Schulzeitung« in einem Vorwärts! überschriebenen Programmartikel folgendes:

»Ein Blick auf die höheren Schulen von heute lehrt uns nun, daß dieselben einfach den ärmeren Klassen des Volkes ver-

schlissen sind, obgleich diese Klassen verhältnismäßig weit mehr zur Erhaltung derselben steuern, als die besitzenden — weil sie einen ungeheuren Prozentzah der Bevölkerung überhaupt repräsentieren. Die höheren Schulen sind ein Privilegium der Besitzenden vor den Nichtbesitzenden — auf Kosten der letzten. Die Bildung ist abhängig von den Vermögensverhältnissen, statt daß sie es von den gesetzten Qualitäten sein sollte. Das ist ein blutiges Unrecht, das sich mit dem Begriffe »Kultur« auf keinem Wege vereinbaren läßt. In einem wahrhaften Kulturstaat wird es auch den Armen möglich gemacht werden müssen, bei guten oder gar hervorragenden Fähigkeiten von sämtlichen vorhandenen Bildungsmitteln Gebrauch zu machen. Es darf eben in einem solchen Staat niemals möglich sein, daß ein Napoleon oder Caesar das Kalbsfell schlägt, daß Torente und Genies — nur deshalb, weil ihnen die nötige Vorrichtung bei der Wahl der Eltern gemangelt — zeitlebens gehindert sind, sich naturgemäß zu entwickeln.«

Mit Recht ist schon darauf hingewiesen worden, daß wir eine »Volkschule« überhaupt nicht haben, daß das so benannte Institut mit Zug und Recht »Armenschule« genannt werden müsse. Und die Armen zu viel Bildung genießen zu lassen, wäre ein gefährliches Unternehmen. Sie könnten gar einsehen lernen, daß es in unserer »besten aller Welten« denn doch mehr wünschig um Gerechtigkeit und andere derartige Dinge bestellt ist. Erhöhte Bildung des Volkes ist eine Stärkung der Sozialdemokratie, fürchtet man und der bayerische Freiherr Karl von Thümgen sagt das in einer Rede im unterfränkischen Landtag ganz ehrlich:

»In Unterfranken allein« sagt der edle freiherrliche Agrarier, »sind für 4 Millionen Mark Schulpaläste gebaut worden; der Überwuchs der Lehrer, die eigentlich noch guter alter Sitte im Dorfe ihren altertümlichen Mittagsstisch bei den Gemeinbewohnern nehmen sollten, ist unerträglich geworden, das Resultat der erhöhten Bildung aber um so gefährlicher, als die Arbeitern noch von denkenenden Arbeitern schwerer empfunden werden, und daher sozialdemokratische Gefügung, Hass und Erbitterung gegen die besitzenden Klassen das Ende jener Erziehungs-methode ist.«

Aber nimmer lassen sich die Arbeiter vom Baume der Erkenntnis durch ein hohes Machtgebot zurückhalten, sie werden essen von den Früchten, sie werden, wie ehedem Adam und Eva, gewährt werden, daß sie nicht sind und sich — Kleider zu verschaffen wissen.

»Erkenntnis« heißt die Bundeslade, sang Ludwig Pfau und die Erkenntnis wird auch das Volk der Arbeit zum Siege führen.

(Fortsetzung folgt.)

Knappeschaft leistet hatte. Butressend führt der Berufungsrichter aus, daß das neue Statut dem Kläger nichts gewährt hat, was er nicht schon auf Grund des Reichsgesetzes hätte beanspruchen können.

Damit herfallen auch die aus der Statutenänderung entnommenen Einwendungen des Beklagten. Nach alledem war der Rechtsrat der Erfolg zu verkünden. Die Kosten des Rechtsmittels fallen nach § 92 der Civilprozeßordnung dem Beklagten zu Last.

gez.

Mahlow, Beer, Rintelen, Turnau, Schütt, Daubensped, Beltmann.

Bekannt in der öffentlichen Sitzung des fünften Vollrats des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1894.

gez. Hesse, Gerichtsschreiber.

Ausgefertigt

Leipzig, den 18. Oktober 1894.

Der Gerichtsschreiber:

(Unterschrift.)

Kanzleirath.

(Wir werden noch weiter auf diese Angelegenheit zurückkommen. D. Ned.)

Der ultramontanen Essener Volkszeitung ins Stammbuch.

Unsere Leser wissen, daß die Essener Volkszeitung, das Leiborgan des bekannten »Auchlameraden« Fabrikbesitzer Mäth. Wiese aus Werben a. d. Mühr, zu Beginn der vier-Volkskriebs in Berlin und Dresden (Waldschlößchen-Brauerei) ihre herrlichsten Witze riss über das »verrückte« Unternehmen der Arbeiter, selbst der bekannte Spottvogel, Quandell im Baare-Organ, Rhein-Westf. Tageblatt, blies hinter die Spötteleien der ultramontanen Essener Tante weit zurück. Die Berliner und Dresdner Arbeiterschaft kümmert sich aber wenig um das Gefasel dieser Preßlosalen; dieselben sind sich bewußt, daß Ewigkeit stark macht. Ein herrlicher Sieg der Dresdener Arbeiterschaft ist heute zu verzeichnen, den dieselbe durch Ihre Einigkeit errungen hat.

Der Boykott gegen die Waldschlößchen-Brauerei in Dresden, der sechs volle Monate gebauert und durch Etatmischung der Behörden und der Staatsanwaltschaft eine besondere Aufmerksamkeit auf sich lenkte, hat mit einem ehrenvollen Siege der Arbeiter geendet. Die »Sächsische Arb.-Ztg.« bringt in großer Schrift die Bekanntmachung von der Aufhebung des Boykotts, welche erfolgte, nachdem die Brauerei folgende Erklärung abgegeben hat:

»Infolge Vermittelung einer großen Anzahl Geschäftsfreunde, welche durch den Boykott schwer geschädigt worden sind, erklären wir folgendes:«

1. Wir stellen den Park des »Waldschlößchens« am 1. Mai 1895 und an zwei oder drei Sonntagen des Sommers 1895 der Arbeiterschaft zur Verfügung.

2. Wir erklären, daß wir, wie wir dies bereits bisher gehabt zu haben glauben, keinen bei uns beschäftigten Brauer oder Arbeiter wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation weder mahregeln noch entlassen, mithin den Organisationsbestrebungen der Arbeiter nichts in den Weg legen werden; wahren uns jedoch unsere volle Freiheit, ohne Rücksicht auf Parteistellung, Arbeiter anzunehmen und zu entlassen.«

Damit sind sämtliche Forderungen, welche die Dresdener Arbeiter stellten, bewilligt. Die Forderung, die entlassenen Arbeiter wieder einzustellen, welche sich erledigt, da dieselben sämtlich in Stellung sind. Immerhin ist der Sieg ein vollständiger. Die erste Veranlassung zum Boykott war überhaupt nur die Verweigerung des Parkes zur Massfeier, die Entlassung der Arbeiter erfolgte erst, nachdem der Boykott bereits erklärt war.

Der Sieg der Dresdener Arbeiter bedeutet mehr als einen Sieg über die Brauerei, er ist ein glänzender, großartiger Sieg über sämtliche bürgerliche Parteien und Behörden Dresdens — ja ganz Sachsen. Der Boykott in Dresden war kein Angriff seitens der Arbeiter — ebenso wenig als in Berlin — er war eine berechtigte Notwehr nicht allein gegen einige Kapitalisten, sondern gegen die gesamten bürgerlichen Parteien, die das Versammlungsrecht der Arbeiter illusorisch zu machen suchten, indem sie die Restaurateure und Brauerbesitzer, welche den Arbeitern ihre Nämlichkeiten zur Verfügung stellen wollten, mit dem Boykott ihrerseits bedrohten. Wir glauben bestimmt annehmen zu dürfen — und wie uns Dresdener Parteigenossen versicherten, hat dies die Brauerei selbst erklärt — daß die Brauerei — und noch viel mehr der Pächter — das »gute Geschäft« gern »mitgenommen« hätten; die hauptsächlichsten Konsumenten sind überhaupt die Arbeiter — aber die Drohungen der bürgerlichen Parteien, welche die Massfeier der Arbeiter so sehr fürchten und deshalb nicht zugeben wollen, daß man den Sozialdemokraten den Park zu diesem Zweck zur Verfügung stelle, und dann hauptsächlich die Furcht, daß die ziemlich großen Lieferungen in die Kasernen entzogen werden könnten, mögen die Brauerei veranlaßt haben, den Park zu verweigern. Hätten sich die Dresdener Arbeiter diesen Boykott der bürgerlichen Parteien — und etwas anderes ist dies nicht, — stets ruhig gefallen lassen, kein einziges Versammlungslokal stände ihnen zur Verfügung; sämtliche größeren Lokale müßten sie sich erkämpfen, indem sie den Brauereien oder Restaurateuren die Wahl zwischen den Arbeitern und den bürgerlichen Parteien ließen.

An diesem Vorkommnis können die Bergleute ersehen, daß die Arbeiter, sind sie einig, unwiderrücklich sind und mögen sie daran lernen, wie nothwendig es ist, sich zu organisieren. Der Dresdener Arbeiterschaft rufen wir für ihr tapferes Verhalten ein herzliches »Glück Auf« zu.

für die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit

entwirken sich jetzt plötzlich Preßorgane, die noch vor Kurzem mit eiserner Strenge gelegnet haben, daß überhaupt eine Arbeitslosigkeit in nennenswertem Umfang existiere. Sonst hieß es immer: »Wer nur arbeiten will, findet immer Beschäftigung; die Arbeitslosen sind eben Arbeitslose.« Es ist das Verdienst der Arbeiterpartei von der Thatshäfe massenhaft unverschuldet und unfreiwilliger Arbeitslosigkeit den fünfzig über sie ausgebreiteten Schleier abgezogen und die öffentliche Meinung sozusagen mit der Nase auf die traurigen Zustände des Proletariats gestoßen zu haben. Auch ist der Werner Versuch einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, d. h. einer Unterstützung, welche nicht den Charakter eines »Almosens« hat, sondern die Würde und die Rechte der Empfänger unangetastet läßt, gerade von der Arbeiterpartei ausgegangen. Wenn heute, so schreibt die »R. B. Ztg.« kapitalistische Blätter in Deutschland die Schaffung ähn-

licher Einrichtungen bei uns beschworen, so können wir nur unsere Befriedigung darüber kundgeben, wenn auch als Moßw angeführt wird, daß die Versicherung der »sozialdemokratischen Verhebung« entgegenmirkt werde, welche die »traurige Geschichte der Arbeitslosigkeit« ausbeute, um Unzufriedenheit, Erditterung, Klassehass und andere böse Gedanken zu entfachen. Wir wünschten nichts sehnlicher, als daß man durch Beteiligung von Nebelständen aller Art den »sozialdemokratischen Verhebungen« jeglichen Boden entziehe. Leider vermögen wir aber nicht an die Erfüllung dieses Wunsches zu glauben. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, um uns nur an dem gegebenen Vorschlag zu halten, läuft auf eine Erhöhung des gesamten jährlichen nationalen Lohnfonds hinaus, würde also nicht durchgeführt werden können, ohne den Unternehmern neue Lasten in irgend welcher Form zuzumuten. Wie sollen wir glauben, daß unsere Werkbesitzer und Fabrikanten sich zu solchen neuen Versicherungslasten willig zeigen werden, da sie doch jetzt schon so beharrlich über die angeblich schweren Opfer stöhnen, die ihnen durch die bereits bestehenden Arbeiterschutz- und Versicherungs-Gesetze auferlegt seien? Dieses Gejammer ist allerdings zum Mindesten stark übertrieben, denn unsere Bourgeoisie treibt täglich mehr Augus, macht also offenbar mehr als je Profit. Aber nichtsdestoweniger erklären die dem Unternehmerthume dienenden Organe täglich, so könne es nicht weitergehen, die Industrie könne die ungeheueren Lasten der Alters-, Invaliditäts-, Krankheits- und Unfallsversicherung nicht ertragen, könne mit dem Ausland nicht mehr konkurrenzieren usw. Dabei läuftet unser Export von Monat zu Monat! Es ist doch höchst merkwürdig, daß dieselben Organe, welche sich alle zwei Tage zu Trompeten dieser Klagehymnus hergeben, jetzt auf einmal für eine neue Belastung des Lohnfonds eintreten. Was ihre bisherige Stellungnahme aber ist, ihre jetzige aufrichtig? Oder steht sonst etwas dahinter? Wie dem auch sei, wie von unserem Standpunkte können eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nur entschieden befürworten, denn sie läuft im Grunde auf das Recht auf Arbeit hinaus, das wir unter den heutigen industriellen Verhältnissen für jeden Arbeitsfähigen in Anspruch nehmen.

Wem paßt dieser Stiefel? *)

Leb' wohl, du edler Rentenschüler,
Verdußt für immerdar,
Es weint dir keine Thräne nach
Der armen Knechte Schaar.

Der Gelz, er war dein Vater,
Der Held zum Bathen stand,
Und Misgründ ist die Mutter,
Mit »Unmensch« war's verwandt.

Kein Denkmal hast im Herzen
Der Sklaven dir gesezt,
Es seien denn Befehle, —
Die gehzeln sie noch jetzt.

Denn was du kannst, war Sparen,
Und was du sprachst, war Lüge,
Und was du schriebst, war Abzug,
Was du versprachst war Lüge.

Unter deiner Kneute
Seufzte Groß und Klein,
Du glaubtest allen Ernstes
Ein Pascha wohl zu sein.

Aus ist jetzt deine Herrlichkeit,
Du kannst dich nun verkleichen,
Die Nasen, die du bekommen hast,
Die nimmst du mit zum ziehen.

Wenn du noch Mark in den Knochen hast,
Und dich die Beine tragen,
So pilg're nach Jerusalem,
Ein »Pötzchen« zu erfragen.

Und auch im fernen Asien
Kannst deine Kraft noch messen,
Kannst irgend einen Pascha dort
Dressir'n im Blutauspreß.

Um besten ist's, mein Sprichwort dir
Für künftig anzupassen,
Es lautet kurz, es lautet gut,
Und heißt: »Leben und leben lassen.«

*) Aus dem »Eisenbahner.«

Oberschlesien.

Aus der Praxis des Unfall-Versicherungs-Gesetzes.

Nach § 6 des Unfallversicherungsgesetzes soll die Rente für die Witwe 20 Prozent, für jedes Kind 15 Prozent, im Gonden aber nicht mehr als 60 Prozent des Arbeitsverdienstes betragen. Sind eine Witwe und vier Kinder nachgeblieben, so erhält die Witwe 15 Prozent und jedes Kind 11 ein Viertel Prozent. Schreitet die Witwe zur zweiten Ehe, so erhält sie als Abfindung den dreifachen Betrag der bisher bezogenen Jahresrente. Sobald einer der Rentenberechtigten in Wegfall kommt, können die bisher gekürzten Renten der übrigen entsprechend erhöht werden, bis zur Erreichung des Gesamt Höchstbetrages von 60 Prozent. Wenn also in dem obigen Beispiel die Witwe stirbt, so würden die 4 Kinder nunmehr eine Rente von 15 Prozent, und wenn demnächst eines derjewelns das 15. Lebensjahr vollendet, die 3 übrigen den vollen gesetzlichen Betrag für Ganztäler mit je 20 Prozent erhalten. Es fragt sich nun, ob ein gleiches Aufrücken der Kinder auch dann bzw. von welchem Zeitpunkt ab, statthält, wenn die Witwe wegen Wiederberheirathung den dreifachen Rentenbetrag erhalten hat. In einem Streitfalle hat das Schiedsgericht der Schlesischen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft zu Breslau entschieden, daß die Realenerhöhung für die Kinder erst nach Ablauf von drei Jahren eintreten könne, weil ja für diese Zeit die Mutter tatsächlich die Rente bereits im voraus erhalten habe, die Berufsgenossenschaft also über das gesetzliche Maß hinaus belastet werden würde, wenn sie für dieselbe Zeit auch noch die erhöhte Rente an die Kinder zahlen müßte. Das Reichsversicherung-Amt ist jedoch dieser Ansicht nicht beigetreten; hat vielmehr den Kindern die erhöhte Rente bereits von dem Tage ab zugesprochen, mit welchem die Rentenzahlung für die Mutter in Wegfall kam.

Aus dem Kreise der Cameraden.

Gelsenkirchen. Wir sind kein Kampfverein, so sagt Pastor Weber in der Konferenz »christlicher« Bergleute. Der Pastor

als »Auchlamerad« ist dabei sehr zu entschuldigen, weil wir annehmen müssen, daß sein christliches Herz, von den Löhnen der Bergleute — von deren setten Bergleute — wenig oder gar nichts versteht. Dem christlichen Gemüth dieses Herren wollen wir etwas zu Hilfe kommen, indem einige Bergarbeiterlöhne, nebst Abzügen und Restempfang hier der Hessenlöhne übergeben werden. Wir glauben nicht, daß Pastor Weber, als gut besetzter und vorzüglich christlich gebildeter Mann, bei solchen Löhnen über die Stränge schlagen und mit einem Male von himmelschreitenden Predigten predigen könnte, wenn sich die Knappen anstrengen erwiesen.

Ein Lohnzettel von Hache Pluto liegt uns vor, der Empfänger ist Hauer und steht im Alter von 28 Jahren, also im besten Mannesalter; der Zettel lautet:

Lohn für 21 Schichten

Mark 47,46.

Davon gehen ab:

Del	Mark 1,05
Stele	0,25
Alters- und Invalidenrente	0,60
Knappeschaft und Pension	1,50
Krankenkasse	0,70
Vorschuß	25,—
Steuern	5,29
Schnur	1,—
Lohnbuch	0,10

Summa der Abzüge Mark 35,49.

Bleibt zu empfangen Mark 11,97.

Würde sich der Pastor Weber mit einem solchen Lohne noch dem »Nichtkampfverein« anschließen?

Bon der berühmten Zeche »Graf Moltke« liegt folgender Lohnzettel vor:

Lohn für 15 Schichten Mark 44,90.

Davon gehen ab:

für Zahne und Gleiche	Mark 2,15
Krankenkassenbeitrag	1 —
Pensionsklassenbeitrag	2,90
Invaliditäts- u. Alterversicherung	0,45
Abzlag	20,—
Neuerscheinende Pfennige für die Unterstützungsklasse	0,05
Ein Lohnbuch	0,10

Summa Mark 26,65.

Bleiben zu empfangen Mark 18,10.

Wir müssen hierzu bemerken, daß der Lohnempfänger Hauer ist und in den besten Jahren steht. Die schlendenden Schichten des Monates Juli d. J., worüber oben berichtet wird, hat derselbe frisch gesetzt. Wir sind kein Kampfverein, so verhindert der »Nachfolger« Christi, Pastor Weber. Wir sind aber in der Lage dem »mutigen« Pastor und »Auchlamerad« für sein zukünftiges Einflussen noch mehr Material an die Hand zu geben.

Auf Zeche Bernick bei Wemelhausen wurde fürzlich ein Lohn verdient, für 25 Schichten Mark 69,80. Davon gehen ab: Krankenkasse Mk. 0,70. Reichsversicherung 0,75. Zahne 0,40. Lohnbuch 0,10. Bleiben zu empfangen Mk. 57,85. Im selben Monat wurden bei einem anderen Hauer, auf derselben Zeche, für 25 Schichten Mk. 54,20 verdient. Abzüge: Pensionsklasse Mk. 1,50. Krankenkasse 0,70. Reichsversicherung 0,75. Kohlen 3,—. Vorschuß Mk. 40,—. Lohnbuch 0,10. Bleiben zu empfangen: 8 Mark 15 Pfsg. Die Zeche Bernick scheint überhaupt vom Christenthum sehr ergriffen zu sein — nämlich das Christenthum des Kapitalisten, welches bewiesen wird, durch die folgenden Löhne eines dritten Hauers. Derselbe verdiente in 23 Schichten 68 Mark. Abzüge insgesamt Mk. 3,05, blieb zu empfangen Mk. 64,95. Im folgenden Monat verdiente der Hauer für 16 Schichten Mk. 39,20. Nach den bekannten Abzügen blieben noch zu empfangen Mk. 36,85.

Essen. Auf der Zeche »Graf Beust« herrschen Zustände, die wir der gesäßigen Rücksichtnahme des Herrn Pastor Weber empfehlen. Im Monat Oktober wurden folgende Wagenanzahl genutzt:

1. Oktober	— Wagen	16. Oktober	23 Wagen
2.	50	17.	32
3.	43	18.	22
4.	32	19.	39
5.	36	20.	40
6.	59	21.	31
8.	50	22.	38
9.	37	23.	40
10.	34	24.	41
11.	53	25.	36
12.	31	26.	44
13.	21	27.	48
15.	39	28.	32

Sind 28 Schichten 1000 Wagen genutzt.

„Wir sind kein Kampfverein“ sagte Herr Weber in der Konferenz am 28. Oktober d. J., wie will denn der gute Herr den Bergleuten die für sie so einträgliche, für uns Bergleute aber recht üble Gewohnheit des »Wagennullens« abgewöhnen? Vielleicht auch auf friedliche Weise? Wir wünschen ihm ein kräftiges Glück auf dazu, sind aber leider nicht in der Lage, ihm viele Hoffnung zu machen. Nun ja, wir werden ja sehen; sehr lieb wäre es uns Knappen, wenn man uns zu unserem sauer verdienten, und auf solche schöne Weise entzogenen Löhne verhälften; ob dies aber auf friedliche Weise geschieht, glauben wir nicht.

Troppau. Unlänglich der Einführung einer zehnständigen Schicht verweigerten die Kameraden des Grafschaftlichen Schachtes in Peterswald die Anfahrt, gingen aber in Ruhe auseinander. Auf vier anderen Schächten führen die Bergleute unter Protest ein; dieselben dürften vorzeitig wieder ausfahren. In Peterswald, Orlau, Boremba und Lazu weigerten sich über 2500 Bergarbeiter anzufahren, weil eine zehnständige Schicht eingeführt ist.

Graf Varisch hat recht — so zu handeln? — Er will wenigstens dafür sorgen, daß die armen Leute für den bevorstehenden Winter billigen Haushalt bekommen — nur die faulen Bergleute wollen dies nicht! Es geht nichts über humanes Grafenherz!

Nach den neuesten Melbungen sollen über 5000 Bergleute am vorigen Freitag Abend bei der Abendschicht zu Peterswald, Orlau, Boremba und Lazu (Oesterreich-Schlesien) die Anfahrt wegen Einführung der zehnständigen Schicht verweigert haben. Unsere Erfahrung gesammelt in Jahrzehnten, lehrt uns, daß gerade die Grubenbesitzer die größten Freunde des Streikes sind; die Kohlenpreise steigen dadurch. Es wäre traurig, sollte sich die Nachricht bewahrheiten, wenn unsere österreicherischen Kameraden sich provozieren lassen. Wir hoffen, daß dieselben, ebenso unsere Kameraden in Ober- und Niederschlesien sich in einer so ungünstigen Zeit nicht zum Streik reizten lassen. Erst organisieren, dann fordern.

Zu Sachsen Peitz ist es, wie der »Reichsb.**c.** erfahren haben will, im Auswärtigen Amt bereits beschlossene Sache, den ehemaligen Kanzler Peitz im Reichsdienst nicht mehr zu verwenden und Verurteilung gegen das Urtheil der Potsdamer Disziplinar-Kammer einzulegen, sobald das Urtheil derselben ausgefertigt vorliegt.

Ein anssehenerregendes Urtheil wurde in London am letzten Sonnabend gefällt. Unter der Anklage stand ein armer Mann, der sich ein Mittagessen in einem Gasthaus geben ließ, ohne es bezahlen zu können. Der Richter belegte den allerdings vorbestrafsten Mann mit fünf Jahren Gefängnis und drei Jahren polizeilicher Aufsicht! Der Richter, der dies unglaubliche Urtheil fällte, ist Präsident einer Attengesellschaft, der durch ungesetzliche Manipulationen das Publikum um 137 000 Pfund Sterling (über 2740 000 M.) geschädigt hat. — Der Schwindler sitzt in Ehren auf dem Richtersthuhl, und der arme Mann muß für ein unbezahltes Mittagessen auf fünf Jahre ins Gefängnis! Die radikale Presse fordert den Staatssekretär des Innern auf, das Urtheil zu mildern und den Richter zu entheben.

Altwasser. Der Ortsverein der Porzellanarbeiter von hier verlegte in einer Versammlung am vorigen Sonnabend sein Vereinslokal vom Gasthof zum »Eisernen Kreuz« in den Gasthof »zum deutschen Kaiser«. Ein Bravo diesen Arbeitern! Möchten auch die anderen Arbeiter — an die Mitglieder des Wasserkopfvereins wollen wir nicht denken — welche organisiert sind, diejenige Beispiele folgen und nur in diesem Lokal verfehlten, welches den gesammten Arbeitern zu allen Gelegenheiten zur Verfügung und Beratung steht.

Der unter Leitung des Herrn Pfarrer zu Altwasser stehende »katholische Gesellenverein« ist aus dem »Deutschen Kaiser« zu Altwasser ausgezogen.

Warum?

Knappschäftsliches.

In Nr. 38 u. Zeitung brachten wir eine Beschwerdechrift mehrerer Knappschäfts-Aeltesten an den Handelsminister, weil nach Ansicht dieser Aeltesten das Gehalt für die jungen Oberältesten vom Knappschäfts-Vorstande nicht ordnungsmäßig bewilligt worden sei, und man hatte sich bei dieser Gelegenheit gegen die Einrichtung dieses Systems überhaupt ausgesprochen. Der Minister hat auf diese Beschwerde ablehnend geantwortet.

Öffentliche Berg- und Hüttenarbeiter Versammlungen

Unna:

Sonntag, den 11. November, Morgens 11 Uhr, beim Wirth Herrn Norton.

Dortmund:

Sonntag, d. 11. November, Nachmittags 3 Uhr, Lokal Hobertsburg.

Lütgendortmund:

Sonntag, den 11. November 1894, Nachmittags 7 Uhr, im Lokale des Wirths Herrn Dümpte (Neu-Grengeldanz).

Witten:

Montag, den 12. November 1894, Abends 7 Uhr,

im Lokale des Wirths Herrn Weijens.

Giehlinghausen:

Dienstag, den 13. November 1894, Nachmittags 5 Uhr,

im Lokale des Wirths Herrn Aug. Wagner.

Essen:

Mittwoch, den 14. November, Abends 7½ Uhr, im Lokale der Wwe. Kraft.

Dorfstfeld:

Donnerstag, den 15. November, Abends 6 Uhr, beim Wirth Hunger.

Ober-Dahlhausen:

Freitag, den 16. November, Abends 5 Uhr, beim Wirth Herrn J. von Tegelen.

Mülheim a. d. Ruhr:

Samstag, den 17. November, Abends 7½ Uhr, Wirth Breuer, Eppinghoferstr.

Schnee:

Sonntag, den 18. November, Vormittags 11 Uhr, beim Wirth Becker.

Brackel:

Sonntag, den 18. November, Abends 6 Uhr, beim Wirth Herrn Meierling.

Tagessordnung in sämtlichen Versammlungen:

1. Zur Streik als Kampfmittel der Gewerkschaften.

Referent: Reichstag abgeordneter Carl Legien-Hamburg.

2. Freie Diskussion. 3. Verschiedenes.

Zur Deckung der Tagessosten werden 20 Pfsg. Entree erhoben, dazu erhält jeder Besucher eine Broschüre gratis.

Kameraden! Dem Referenten ist es leider nicht möglich, in mehr als oben angegebenen Versammlungen zu referieren; Ihr habt jetzt die Pflicht, von Wurd zu Wurd, bei Freund und Feind für diese Versammlungen zu agitieren, der Schuh drückt alle gleich, keiner bleibe also gleichgültig der obigen Tagessordnung. Die nächstliegenden Orte obiger Versammlungen sind hiermit eingeladen. Arbeitnehmer anderer Berufe sind als Gäste willkommen. Genügende Ausprache schafft Klärung, deshalb sind auch die Gegner sehr willkommen.

Die Kameraden am Orte haben für rechtzeitiges Anmelden der Versammlungen Sorge zu tragen.

Mit Glück-Auf!

Der Central-Vorstand.

Die Behauptung der Beschwerdechrift, daß einzelne Oberälteste bei der Überwachung der Kranken und Invaliden brutal aufgetreten seien, daß ihre Verträge Unwohlheiten enthielten, und daß dadurch eine große Erkrankung bei den Bergleuten hervorgerufen worden sei, müsse zunächst beim Oberbergamt, unter Aussicht der einzelnen Thatumstände, belegt werden. Was die allgemeine Beurtheilung des Instituts der Oberältesten anlangt, so kann den Beschwerdeführern nur anheimgegeben werden, eine entsprechende Änderung des Statuts in Anregung zu bringen. Nach den vorliegenden Berichten des Knappschäfts-Vorstandes, welcher sich auf zahlreiche Neuvergütungen der Knappschäfts-Arzte stützt, müsse bis auf Weiteres im Gegenseite zu den Behauptungen der Beschwerde angenommen werden, daß die in Wiede stehende Einrichtung sich, soweit bei der kurzen Zeit des Bestehens Urtheil möglich sei, vollständig bewährt habe und in Zukunft mehr und mehr dazu beitragen werde, den Allgemeinen Knappschäfts-Verein die schnelle und sachgemäße Erfüllung seiner gesetzlichen Zwecke zu erleichtern.

Gingesandt.

Für diese Rubrik trug die Redaktion dem Publikum gegenüber keine Verantwortung.

An die Arbeiter Sprockhövels!

Durch amliche Bekanntmachung habt Ihr erfahren, daß die Wahl des Gemeindevertreters der 3. Klasse für ungültig erklärt ist. Aus welchen Ursachen dies geschehen, braucht nun nicht weiter mitgetheilt zu werden. Arbeiter von Sprockhövel, an Euch ist es jetzt, eine Neuwahl vorzunehmen. Wenn Ihr bedenkt, daß es für uns von großer Wichtigkeit ist, einen Vertreter zu wählen, der die Interessen der unteren Klassen auch thätsächlich vertreten kann und will, der von keinen anderen Gesichtspunkten als nur das Wohl der Arbeiter zu fördern, geleitet wird, so wißt Ihr auch, was Ihr am 30. Nov. zu thun habt. Wir müssen einen Mann wählen, der voll und ganz für uns eintritt. Das beherzigt und daran handelt am 30. Nov. d. J.

Wählbar sind solche Personen, die 30 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im letzten Jahre keine öffentliche Unterstützung empfangen haben. Scheidet aus der Vertretung ein Hausbesitzer aus, so muß auch wieder ein solcher gewählt werden.

Wahlberechtigt sind solche Personen, die 25 Jahre alt, 2 Jahre am Orte anjähig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im letzten Jahre keine Armenunterstützung empfangen haben.

Arbeiter, Kameraden, Ihr wißt nun, wie Ihr euch zu verhalten habt. Ihr habt es in die Hand, in der Leitung der Gemeindegeschäfte ein Wort mit zu sprechen; thut ihr am 30. November nicht Eure Pflicht, so sind alle üble Folgen Eure eigene Schuld. Dies bedeutet und daran handelt am Tage der Wahl.

Mit Glück-Auf!

Mehrere Arbeiter der Gemeinde Sprockhövel.

Briefkasten.

H. Gelsenkirchen. Kamerad H. Häminghaus wurde am 2. Nov. in Oberfleischen verhaftet und dem Gefängnis in Bielefeld zugeführt. Sicherem Bericht nach, handelt es sich um die achtmonatliche Gefängnisstrafe, welche inzwischen rechtskräftig geworden.

Holzapp und Andere in? Wenn ich brieflich antworten soll, so ist es notwendig, daß der Ort in dem Sie wohnen, und wenn dieser unbedeutend, auch die nächste Poststation angegeben wird. Koszyk ist im Recht, Ihre Vermuthung ist falsch.

J. Meyer, Gassirer.

Alex bei Marten.

Sonntag, den 11. d. Ms., Nachmittags 4 Uhr.

Verhandlung.

Es soll in dieser Versammlung ein Zeitungswinkel eingerichtet werden.

Jeden zweiten Sonntag im Monat findet Zahlungstermin statt.

Der Vertrauensmann.

Brackel.

Für die Mitglieder des Verbandes werden Beiträge angenommen in der Spezereiwarenhandlung v. W. Meinert und durch den Waren H. Wagemann.

Zahlungstermin-Hallenfest.

Sonntag, den 11. November

Vormittags 11 Uhr:

Bruck, Gelsenkirchen.

Vormittags 11½ Uhr:

Altendorf (Westfalen) Bochum 2.

Nachmittags 3 Uhr:

Kirchhöde. Neu-Grengeldanz. Lengen.

Nachmittags 4 Uhr:

Altendorf 1. Altendorf 2. Aplerbeck. Brüninghausen. Barop. Bochum 1.

Hammer. Eidel. Dombrück 2. Kleve.

Marten. Düssel. Duerenburg. Rellinghausen. Stepe 2. Steinkuhl 2. Nienke.

Nachmittags 5 Uhr:

Dümpten. Durchholz. Eppendorf. Höhsen 2. N. Süder. Durchholz. Schnee.

Wiede.

Abends 6 Uhr:

Hatten. Hattingen.

Gelsenkirchen.

Jeden Sonntag Morgens von 10 bis 12 Uhr, werden bei den Wirtshäusern C. Metzbeck und Wörwahn Beiträge und Anmeldungen für den Verband entgegengenommen.

Aplerbeck.

Beiträge und Anmeldungen zum Verband werden von jetzt ab durch den Waren und in der Wohnung des Vertrauensmanns entgegengenommen.

Für den Verband gingen ein:

Haarzopf, W. Sch. 13.00. Barop, H. V. 60.00. Witte 20.00. Mothhausen, H. V. 37.00. Alsfelden, F. V. 7.50. Aplerbeck, L. Sch. 4.00. Höhwege, F. V. 16.00. Linden, H. V. 26.00. Gladbeck, B. V. 10.40. Ende, W. V. 14.40. Salbendorf, B. V. 35.85. Niederhermsdorf, B. V. 3.50. Schötzfeld, H. V. 25.35. Hamm, G. V. 9.90. Hettenscheid, F. V. 3.90. Holthausen, B. V. 12.00. Kalkenholz, A. V. 21.00. Baborze, F. V. 100.00. Bormholz, insgesamt 7.90. Eppendorf, W. V. 13.00. Altenbochum, Chr. V. 6.00. Stieffurt, A. V. 15.60. Dorfmond 5, H. V. 15.00. Caternberg, F. V. 5.20. Syburg, C. V. 10.00. Annen, F. V. 46.10. Dellwig-Holt, W. V. 16.00. Kirchhöde 2, W. V. 20.70. D. Hermendorf, G. V. 27.20. Breckerfeld, V. V. 14.80. Durchholz, W. V. 39.60. Bommern, W. V. 11.50. Marten, F. V. 40.00. Kirchlinde, F. V. 6.00. Wattenscheid 10. V. 27.00. Westfalle, W. V. 35.00. Homberg, F. V. 7.80. Bieberdorf, G. V. 6.40. Calbe a. S., H. V. 8.30. Giehlinghausen, W. V. 90.00. Bruch, F. V. 27.00. Teuthern, F. V. 7.00. Neu-Salzbrun, C. V. 21.40. Horstermark, F. V. 14.00. Unterweißig, W. V. 22.90. Lütgendortmund, V. V. 7.50. Baborze, F. V. 50.00. Schnee, H. V. 5.40. Hauptstraße, 17.50. Baborze, F. V. 7.50. Werden, Th. V. 15.00. Harpen, D. V. 12. —. Gelsenkirchen, A. V. 3.60. Fellhammer, F. V. 16.20. Altenessen, H. V. 10.20. Kirchhöde, A. V. 36.40. Melberich, D. V. 29.20. D. Waldenburg, F. V. 30.75. Nüdinghausen, F. V. 13.00. Bochum 1, 7.50.

Für die Druckerei gingen ein:

Harzopf, W. Sch. 60. Bommern, W. V. 37.00. Barop, H. V. 13.00. Alsfelden, F. V. 2.40. Eidel, G. V. Vorwärts 6.00. Linden, G. V. Concordia, 2.00. Linden, H. V. 3.00. Barop, C. V. 2.20. Ende, W. V. 1.20. Hamm, G. V. 3.60. Bochum, A. V. 4.80. Bochum, H. V. 6.00. Witten, V. V. 5.50. Rüdersdorf, D. V. 4.80. Eppendorf, W. V. 3.60. Matzler, 1.50. Braubauerschaft, Vergleichsmünze, 4.00. Gelsenkirchen, A. V. 3.50. Annen, F. V. 2.40. Dellwig-Holte, W. V. 4.00. Gelsenkirchen, B. V. 13.50. Marten, F. V. 2.50. Lütgendortmund, P. V. 7.00. Gelsenkirchen, B. V. 4.80. Bochum, C. V. 14.80. Schnee, F. V. 6.00. Gelsenkirchen, G. V. 0.75. Gelsenkirchen, B. V. 3.00. Melberich, D. V. 3.80.

Für den Buchhandel gingen ein:

Waldenburg, B. V. 0.50. Gelsenkirchen, 2.50. Gelsenkirchen, 0.46. Marten, F. V. 2.10. Lütgendortmund, B. V. 3.50. Gelsenkirchen, 17.85. Gelsenkirchen, 19.50. Hanichen, H. V. 7.55. Gelsenkirchen, 0.40.

Im Begriff den halbjährlichen Bericht anzufertigen finde ich daß eine Reihe Vertrauensmänner ihre Pflichten dem Verband gegenüber nur spärlich nachkommen, indem sie die eingelaufenen Verträge länger als wie es in der Instruktion heißt in Händen behalten. Verschiedene habe ich per Schreiben an ihre Pflicht erinnert werde dieses in Zukunft nicht mehr thun sondern durch unsere Befehlung sie auffordern. Eruche daher alle die im Rücken sind, die Augelegenheit zu reguliren wiederholen falls oben genanntes eintritt.

Johann Meyer, Gassirer.

Für die Unterstützungskasse